

# SATZUNG des Vereins „proVS“ e.V.



## § 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „proVS“ e.V.
- (2) Sitz des Vereins ist Villingen-Schwenningen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ im Sinne der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Entwicklung und Durchführung von Projekten in Villingen-Schwenningen zu verfolgen, mit dem Ziel

→ der Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere soweit es sich um die in § 2 Abs. 1 Nr. 3 und 4 des Bundesnaturschutzgesetzes enthaltenen Grundsätze handelt.

Dies soll insbesondere durch die Mitwirkung an der Gewässerrenaturierung und Gewässerfreilegung sowie durch die Weckung des Verständnisses für den Natur- und Landschaftsschutz im Zuge der Landesgartenschau 2010 erfolgen.

→ der Förderung der Erziehung und der Volksbildung, insoweit es um das Verständnis für den Naturschutz und die Landschaftspflege und die Toleranz auf allen Gebieten der Kultur in Villingen-Schwenningen geht.

Dies soll insbesondere durch künstlerische und Vortragsveranstaltungen im Rahmen der Landesgartenschau 2010, die sich den Themen Toleranz und internationale Gesinnung in den Bereichen Klimaschutz und Umwelt annehmen, erfolgen.

→ der Förderung der Kunst und Kultur (Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 EstDV Abschnitt A Nr. 3)

Dieser Zweck soll insbesondere verwirklicht werden, indem Projekte gefördert oder initiiert werden, die in besonderer Weise „grenzüberschreitenden“ Charakter haben. Im Zusammenwirken unterschiedlicher Gruppen soll dieser für Betrachter oder Hörer klar erkennbar sein. Der besondere „grenzüberschreitende“ Charakter kann beliebig in der Wahl der künstlerischen Methoden, in der Wahl von Orten, im Zusammenwirken von Gattungen oder auf andere Weise deutlich werden.

→ der Förderung der Jugend- und Altenhilfe in Villingen-Schwenningen.

Dies soll insbesondere durch Veranstaltungen zu den Themen Generationenvertrag, Erhaltung einer lebenswerten Umwelt in Land und Region und Schonung der Ressourcen während der Landesgartenschau 2010 erfolgen.

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.
- (5) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig und haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlicher, belegter Ausgaben.
- (6) Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

### **§ 3**

#### Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ab einem Alter von 14 Jahren oder juristische Person werden, die sich mit dem vom Verein zur Verfügung gestellten schriftlichen Aufnahmeantrag zur Zahlung des Jahresbeitrags verpflichtet und die Ziele des Vereins unterstützt bzw. die Satzung anerkennt. Minderjährige Antragsteller sind durch ihre Erziehungsberechtigten zu vertreten. Die Mitglieder sind in Vorstand und Beirat wählbar mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Wird dem Aufnahmeantrag nicht innerhalb von 14 Tagen schriftlich widersprochen, gilt das Mitglied als angenommen. Die Mitgliedschaft beginnt mit Ablauf dieser Frist.
- (3) Im Falle der Ablehnung der Mitgliedschaft, die mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragssteller hiergegen Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des Ablehnungsbescheides schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

### **§ 4**

#### Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
  - a. mit dem Tod bzw. dem Erlöschen des Mitglieds
  - b. durch freiwilligen Austritt
  - c. durch Streichung von der Mitgliederliste
  - d. durch Ausschluss aus dem Verein
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.
- (3) Eine Streichung in der Mitgliederliste kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags in Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des 2. Mahnschreibens zwei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- (4) Aus dem Verein kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstandes dann ausgeschlossen werden, wenn es gröblich den Interessen des Vereins zuwider handelt. Vor dem Ausschluss ist eine schriftliche Anhörung des Mitglieds durchzuführen.

Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu machen. Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden.

- (5) Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.

## **§ 5**

### Mitgliedsbeiträge und sonstige Einnahmen

- (1) Der Erfüllung des Vereins zwecks dienen die Beiträge der Mitglieder, Spenden und Erträge durch das Vereinsvermögen.
- (2) Über die Höhe der Jahresmitgliedsbeiträge und ihre Fälligkeit sowie über mögliche Nachlässe entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Beitrag ist im Voraus und für das Eintrittsjahr voll zu entrichten, die Mitglieder haben eine Ermächtigung zum Einzug der Beiträge zu erteilen.
- (3) Zuwendungsbestätigungen werden vom Verein wegen der Vielzahl der verfolgten steuerbegünstigten Zwecke grundsätzlich in der Weise ausgestellt, dass der steuerliche Spendenabzug beim Zuwendenden nur im Rahmen des Grundhöchstbetrags (derzeit in Höhe von 5 %) möglich ist. Andere Zuwendungsbestätigungen dürfen nur im Einzelfall, bei Sicherstellung der entsprechenden Verwendung ausgestellt werden.

## **§ 6**

### Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) der Vorstand
- (2) der Beirat
- (3) die Mitgliederversammlung

## **§ 7**

### Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf Personen, nämlich dem Vorsitzenden, dem ersten und zweiten stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder – darunter muss der Vorsitzende oder der erste Stellvertreter sein – gemeinschaftlich vertreten.
- (3) Rechtsgeschäft mit einem Geschäftswert von mehr als €5.000,00 sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung des Beirats hierzu erteilt ist.

## **§ 8** Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand führt ehrenamtlich alle Geschäfte, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (2) Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:
  - a. Ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens
  - b. Erstellung des Wirtschaftsplanes
  - c. Abfassung des Jahresberichts und des Rechnungsabschlusses
  - d. Vorbereitung und Einberufung der Sitzungen der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnungen für diese
  - e. Entscheidung über die Neuaufnahme von Mitgliedern
  - f. Entscheidung über die Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste und den Ausschluss von Mitglieder
- (3) Der Vorstand ist verpflichtet, in wichtigen Angelegenheiten die Meinung des Beirates einzuholen.

## **§ 9** Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils einzeln und auf zwei Jahre gewählt. Sie müssen Vereinsmitglieder sein. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds wählen. Scheiden mindestens zwei Mitglieder des nach § 7 Abs. 2 vertretungsberechtigten Vorstands während der Amtsperiode aus, ist zur Neuwahl der Ersatzmitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (2) Der Vorstand als Gesamtgremium bleibt bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes im Amt.

## **§ 10** Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden.
- (2) Es ist im Regelfall eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter, anwesend sind.
- (3) Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des ersten Stellvertreters im Fall der Verhinderung.
- (4) Die Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Vorsitzenden bzw. im Fall der Verhinderung von einem seiner Stellvertreter sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

- (5) Ein Vorstandsbeschluss kann auch außerhalb einer Vorstandssitzung auf schriftlichem oder telefonischem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

## **§ 11** Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus höchstens 15 Mitgliedern. Er wird auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung aus der Mitte der Vereinsmitglieder gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Beirats im Amt.
- (2) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Er unterrichtet sich durch Abhaltung von Sprechstunden oder in sonstiger geeigneter Weise über die Anliegen der Vereinsmitglieder und macht dem Vorstand Vorschläge für die Geschäftsführung. Bei Rechtsgeschäften mit einem Gegenstandswert von mehr als € 5.000,00 hat er zuzustimmen.
- (3) Mindestens einmal im Vierteljahr soll eine Beiratssitzung stattfinden. Der Beirat wird vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden des Vereins schriftlich, fernmündlich oder telegraphisch mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
- (4) Der Beirat muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Beiratsmitglieder die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen.
- (5) Zu den Sitzungen des Beirats haben alle Vorstandsmitglieder Zutritt, auch das Recht zur Diskussion, aber kein Stimmrecht.
- (6) Die Sitzungen des Beirats werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter, geleitet. Sind auch diese verhindert, wird aus der Mitte des Beirats ein Sitzungsleiter gewählt.
- (7) Der Beirat bildet seine Meinung durch Beschlussfassung. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (8) Scheidet ein Mitglied des Beirats vorzeitig aus, so wählt der Beirat für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied.
- (9) Die Beschlüsse des Beirats sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom jeweiligen Sitzungsleiter zu unterschreiben.

## **§ 12** Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes
  2. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags

3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und des Beirats
  4. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins
  5. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags
  6. Ernennung von Ehrenmitgliedern
  7. Wahl der Kassenprüfer
- (3) In weiteren Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

### **§ 13**

#### Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie soll innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres anberaumt werden. Die Einberufung obliegt dem Vorsitzenden bzw. bei Verhinderung dem Stellvertreter in numerischer Reihenfolge.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorsitzenden beantragen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist unter Angabe der Tagesordnung mit den Gegenständen von Beschlussfassungen und unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen in schriftlicher Form oder durch öffentliche Bekanntmachung über die Presse (Südwestpresse / Die Neckarquelle Villingen-Schwenningen, Schwarzwälder Bote Villingen-Schwenningen und Südkurier Villingen-Schwenningen) einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens an die letztbekannte Anschrift der Mitglieder bzw. der öffentlichen Bekanntmachung folgenden Werktag. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat sodann zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt der amtierende Vorstand.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

### **§ 14**

#### Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Auf Vorschlag des Vorstands kann durch die Mitgliederversammlung ein Versammlungsleiter gewählt werden. Die Wahl kann öffentlich mit Handzeichen vorgenommen werden.

- (2) Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Satzungsänderungen, Änderungen des Zwecks und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Stimmenmehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, dass vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 15** Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat jährlich zwei Kassenprüfer zu wählen. Diese dürfen nicht dem Vorstand oder Beirat angehören. Die Kassenprüfer dürfen maximal zwei Jahre hintereinander gewählt werden.
- (2) Die Kassenprüfer haben das Recht, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

### **§ 16** Auflösung des Vereins

- (1) Im Falle eines Auflösungsbeschlusses durch die Mitgliederversammlung sind sämtliche Vorstandsmitglieder die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren des Vereins, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vermögen an die Bürgerstiftung Villingen-Schwenningen übertragen. Diese hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke gemäß dem in §2 niedergelegten Vereinszweck zu verwenden.

### **§ 17** Inkrafttreten der Satzung

Die geänderte Satzung tritt am 15.05.2006 in Kraft.

Villingen-Schwenningen, den 15.05.2006